



BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2026

35/26 2. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd - 1. Erweiterung"; Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss für die erneute verkürzte Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Aresing hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.11.2025 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd – 1. Erweiterung“ beschlossen. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 05.12.2025 bis 15.01.2026 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan wurden nun bewertet, gewichtet und abgewogen.

Ziel dieser Planänderung ist es, dass der Ausschluss des Einzelhandels generell aufgehoben werden soll, sodass damit alle Arten des Einzelhandels (auch Lebensmittel) im Gewerbegebiet zulässig sind. Laut Stellungnahme der Regierung von Oberbayern sind Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs sowie ein Großteil des Sortiments für den Innenstadtbedarf, unzulässig bzw. entsprechend zu beschränken. Da der Ort Aresing keine zentralörtliche Funktion aufweist ist die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten bzw. Agglomerationen im Gewerbegebiet nicht möglich.

Aufgrund der erforderlichen Änderungen des Bebauungsplanentwurfes in Bezug auf die zulässigen Handelssortimente, ist eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB notwendig. Hierbei sind lediglich die Regierung von Oberbayern, der Planungsverband Ingolstadt und das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen sowie die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen. Die Auslegungsfrist wird auf drei Wochen verkürzt.

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd – 1. Erweiterung“ in der Fassung vom 02.03.2026 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB die erneute Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Die Dauer der Auslegung wird auf 3 Wochen verkürzt.

Abstimmung: 15 : 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Aresing, den 05.03.2026



Verena Schwürzer